

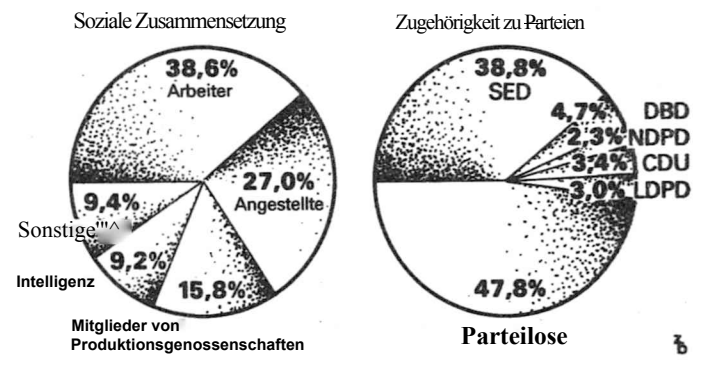
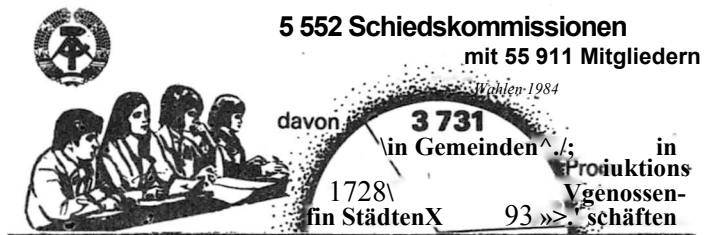
vollkommen, daß sie künftig ihren spezifischen Beitrag mit noch höherer gesellschaftlicher Wirksamkeit leisten können.^{2 3} Die damit verbundene Erweiterung der Rechte der gesellschaftlichen Gerichte ist ein Teil der Aufgabe, die sozialistische Rechtsordnung entsprechend dem Reifegrad der sozialistischen Gesellschaft planmäßig auszubauen und die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Diese Aufgabe gehörte unmittelbar zu dem Auftrag an die Justizorgane, ihre Tätigkeit mit der gesellschaftlichen Aktivität zur Durchsetzung der Gesetzlichkeit und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit noch enger zu verbinden.

Entscheidendes Kriterium für Inhalt und Umfang der Erweiterung der Rechte der gesellschaftlichen Gerichte war die Erhöhung ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit. Dazu waren die Einwirkungsmöglichkeiten auf die Vorbeugung von Rechtsverletzungen und Rechtsstreitigkeiten so auszubauen, daß der Beitrag der gesellschaftlichen Gerichte zur weiteren Ausprägung sozialistischer Lebensweise erhöht wurde. Das unmittelbare Wirken der Schiedskommissionen im Wohnbereich und in der sonstigen Freizeitphase der Bürger bot vielfältige Möglichkeiten, mit ihrer Arbeit Verhaltensweisen entgegenzuwirken, aus denen Rechtsverletzungen entstehen konnten. Gleichzeitig ermöglichte und erforderte die erfolgreiche Entwicklung der Schiedskommissionen, die bereits bestehenden Zuständigkeiten für Rechtskonflikte auf den verschiedenen Rechtsgebieten weiter auszubauen und neue Zuständigkeiten zu begründen. Dies machte die Neufassung des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte notwendig.

Mit dem Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR - GGG - vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 13 S. 269) wurden ihre Rechte wesentlich erweitert. So waren z. B. die Schiedskommissionen bis dahin nur für die Beratung von Geldforderungen der Bürger bis zu 500 M zuständig. Die Erhöhung der Wertgrenze auf 1 000 M und die Entscheidungsmöglichkeit auf Antrag der am Rechtsstreit beteiligten Bürger in der neuen Schiedskommissionsordnung vom 12. März 1982 (GBl. I Nr. 13 S. 283) verbesserte die Wirkungsmöglichkeiten wesentlich.

Mit dem am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte und der Schiedskommissionsordnung standen den Schiedskommissionen noch wirksamere Instrumente zur Verfügung, um dem an sie als gesellschaftliche Organe der Rechtspflege gerichteten Verfassungsauftrag gerecht zu werden. So wurden u. a. neben der Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit die obere Grenze der Geldbußen bei Vergehen auf 500 M, bei Ordnungswidrigkeiten auf 300 M und bei Verfehlungen auf 150 M erhöht, die Bestätigung freiwilliger zusätzlicher Arbeit neu eingeführt und die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag vor einer Beratung konfliktvorbeugende Aussprachen zu führen und in deren Ergebnis übernommene Verpflichtungen zu protokollieren. Bereits ein Jahr danach konnte dem Staatsrat der DDR berichtet werden, daß auf der Grundlage der neuen Gesetze jährlich in ca. 19 000 Beratungen mit Sachkunde, Einfühlungsvermögen und Parteilichkeit Recht gesprochen wurde. Die Schiedskommissionen nutzten die ihnen neu gebotenen Möglichkeiten für die weitere Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und für die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit vor allem in den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden. Es konnte festgestellt werden, daß die Rechtsprechung der Schiedskommissionen insgesamt politisch überzeugend, gesetzlich richtig und gesellschaftlich wirksam ist. Mit den neu geschaffenen Möglichkeiten wuchsen zugleich die Forderungen an die Qualität der Rechtsprechung, um Gesetzlichkeit und Einheitlichkeit der ausgesprochenen Maßnahmen jederzeit zu gewährleisten. Gleichzeitig wurde der dem Wesen der Tätigkeit der Schiedskommissionen entsprechende konfliktvorbeugende Charakter der Arbeit noch besser zum Tragen gebracht.³

Die gesellschaftlichen Gerichte sind heute ein aus unserer sozialistischen Rechtsordnung nicht mehr wegzudenkender Faktor. Die weitere Vervollkommnung des Wirkens der Schiedskommissionen entspricht dem Grundsatz, daß die Haupttrichter der weiteren Entwicklung der sozialistischen Staatsmacht die Vertiefung der sozialistischen Demokratie ist. Der Staatsrat behandelte am 2. November 1987 Erfah-



rungen aus der Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen. Er nahm dazu eine Information des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB und einen Bericht des Ministers der Justiz entgegen.⁴ Dabei würdigte er das engagierte Wirken der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte und hob hervor, daß die in den Betrieben und Wohngebieten ehrenamtlich geleistete Arbeit von hohem Rang für die ständige Festigung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit ist. Sie trägt dazu bei, die Geborgenheit der Bürger und den Schutz ihrer Errungenschaften zu gewährleisten und das Zusammenleben zu fördern.

Das weitere positive Wirken der Schiedskommission setzt voraus, die Arbeitsfähigkeit jeder Schiedskommission zu jeder Zeit zu sichern und ihre Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front, mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Räten auf hohem Niveau zu organisieren. Die Aufgaben, die den Gerichten obliegen, sind in Auswertung der Beschlüsse des XI. Parteitages der SED im Gemeinsamen Dokument des Obersten Gerichts und des Ministeriums der Justiz verankert.⁵ Davon ausgehend haben die Bezirks- und Kreisgerichte in ihrem Territorium die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte zu gewährleisten. Die Erfüllung dieser Aufgabe schließt ein, die Entscheidungen der Schiedskommissionen zu analysieren und auszuwerten. Die niedrige Zahl begründeter Einsprüche gegen Entscheidungen von Schiedskommissionen unterstreicht die hohe Qualität ihrer Arbeit.

Praxisbezogene und kontinuierliche Anleitung sowie ein hohes Niveau der Schulung durch Richter, Staatsanwälte und erfahrene Spezialisten versetzt die Schiedskommissionen auch in die Lage, geeignete Ordnungswidrigkeiten zu beraten und darüber zu entscheiden sowie die Möglichkeiten zur Durchsetzung der Stadt- und Gemeindeordnungen noch umfassender zu nutzen.

Dank und Anerkennung gebührt den Mitgliedern und Vorsitzenden der Schiedskommissionen, die — mitunter bereits seit 25 Jahren — durch ihre fleißige und initiativreiche ehrenamtliche Arbeit in der Freizeit dazu beitragen, Rechtssicherheit und Gesetzlichkeit als ein wesentliches Element des Vertrauensverhältnisses der Bürger zu ihrem Staat zu vertiefen.

2 Vgl. Programm der SED, Berlin 1976, S. 43.
 3 Vgl. H.-J. Heusinger, „Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte bewährt sich in der Praxis“, NJ 1984, Heft 1, S. 7 f.
 4 Vgl. dazu die Dokumentation „Konflikt- und Schiedskommissionen festigen die sozialistische Gesetzlichkeit“, NJ 1987, Heft 12, S. 482 f.
 5 Gemeinsames Dokument des Obersten Gerichts und des Ministeriums der Justiz „Aufgaben der Gerichte der DDR zur Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitages der SED“, OG-Informationen 1986, Nr. 4, S. 3 ff.